

Für den, der das Charakteristische dieser Hand erkannt hat, sind sie leicht festzustellen, auch wo es sich nur um wenige Buchstaben handelt, denn man besitzt auch hier an T eine beständige Kontrolle: alle diese Zusätze, die nach der Entstehung von Tx hinzugekommen sind, fehlen in T. Diese Hs. ist also, abgesehen davon, dass sie zur Feststellung des ursprünglichen Zustands des Originalregisters wichtig ist, auch für die Herstellung des ursprünglichen Textes bei einer neuen kritischen Edition nicht zu entbehren.

Wir wenden uns von dieser Ausscheidung nicht ursprünglicher Elemente zu einer Einzelkritik der paläographischen Feststellungen von Peitz über die Registertexte selbst.

Peitz hat seinen Beweis auf dem äusseren Merkmal von Neuansatz und Schrift- und Tintenwechsel als Hauptargument aufgebaut und dementsprechend in einer minutiösen Einzeluntersuchung für grosse Partien des Registers des 1. 4. und 7., sowie Teile des 2. 6. und 8. Buchs jeden derartigen Wechsel festzustellen gesucht¹. In scharfem Kontrast dazu steht das sogen. 9. und Teile des 3. Buchs, die abschriftartige Ebenmässigkeit der Schriftzüge ohne sichtbaren Neuansatz aufweisen; sie müssen in anderer Weise als die übrigen Partien registriert sein, nämlich so, dass ein ganzes Bündel von Briefen auf einmal nachträglich gebucht ist².

In der Hauptsache ist dem zuzustimmen, im einzelnen aber manches einzuwenden. Peitz hätte zunächst stärker, als es geschehen ist, betonen sollen, dass Neuansatz und Schriftwechsel in verschiedenen Partien des Registers

somit auch die Folgerungen von Peitz S. 224, N. 1 bezüglich der Korrektur 'institutione,' die in der auf Empfängerüberlieferung beruhenden Kopie im Codex Udalrici natürlich auch fehlt. Nicht zutreffend sind auch S. 78 ff. die Erörterungen über den Zusatz 'suffraganeos' in I, 1* (Jaffé p. 11, 8); er ist nämlich noch jünger, fehlt nicht allein in T, sondern sogar noch in den Hss. der jüngeren Y-Klasse (s. unten S. 172 ff.) und gehört anscheinend erst dem Ende des 12. Jh. an. — Ich lasse noch einige bisher nicht beachtete Zusätze der zittrigen Hand, die wiederum in T fehlen, folgen: I, 36 (Jaffé p. 55, 8): 'sedis', s. oben S. 147, N. 2; I, 44 (Jaffé p. 63, 8): 'dissensionum causas'; I, 47 (Jaffé p. 67, 13): 'terrena' ist (richtig) korrigiert aus 'terram' (T hat 'terram'); II, 44 (Jaffé p. 158, 12. 13): 'cognoscis' und 'mutari'; II, 67 (Jaffé p. 187, 18): 'beati'; VI, 35 (Jaffé p. 373, 15): 'celebrioribus'. Auch in VI, 39 (Jaffé p. 377, 11), wo der Registrator von dem Namen des 'electus Pergomensis' nur die Initiale A gesetzt und dann eine Lücke gelassen hatte, hat endlich diese Hand RNVLFVM in Majuskeln ergänzt: in T steht wieder nur A. Peitz S. 61 spricht nur von 'anderer' Hand. 1) L. c. S. 35 ff. 2) L. c. S. 48 f. 208 f. 224 f.